

Wachtreglement der Pilatuswacht

1 Organisation

- 1.1 Die Pilatuswacht ist eine Organisation innerhalb der Vereinigung PRO PILATUS und untersteht deren Vorstand.
- 1.2 Der Wacht- und Ausbildungschef leitet die organisatorischen und administrativen Belange und ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 1.3 Die Pilatuswacht ist in Ortsgruppen aufgeteilt, welchen je ein Gruppenchef vorsteht.
- 1.4 Der Wachtchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Gruppenchefs jährlich ein Wächterverzeichnis und legt mit ihnen die Daten der obligatorischen Wachtouren fest.

2 Aufgaben der Pilatuswacht

- 2.1 Die Pilatuswacht hat die Hauptaufgabe, das Pflanzenschutzgebiet am Pilatus zu überwachen.
- 2.2 Diese Aufgabe ist in den gesetzlichen Verordnungen der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden umschrieben; zu beachten sind auch die Pflanzenschutzverordnungen.
- 2.3 Auf den Wächtertouren wird das Pflanzenschutzgebiet begangen und der Bestand der Pflanzen beobachtet.
- 2.4 Wege, Wegweiser, Wegmarkierungen und Wegsicherungen werden kontrolliert.
- 2.5 Mitglieder/-innen der Pilatuswacht stehen den Berggängern mit Rat und Tat zur Verfügung.
- 2.6 Bei Unglücksfällen leisten sie Erste Hilfe und benachrichtigen bei Bedarf die Rettungsorgane und die zuständige Polizei.
- 2.7 Die Pilatuswacht leistet einen wesentlichen und aktiven Beitrag zum Schutze der Umwelt.

3 Pilatuswächter/-innen

- 3.1 Die Tätigkeit der Pilatuswächter/-innen ist ehrenamtlich.
- 3.2 Die Pilatuswächter/-innen haben sich an das Wachtreglement zu halten.
- 3.3 In die Pilatuswacht können Frauen und Männer ab 18 Jahren aufgenommen werden. Voraussetzung für die definitive Aufnahme durch den Vorstand ist die Teilnahme an den vom Wachtchef jeweils vorgeschriebenen Ausbildungen während des Aspirantenjahres.

- 3.4 Für die Pilatuswächter/-innen werden Weiterbildungskurse angeboten. Die Teilnahme an diesen Kursen, am Wächtertag und an der Generalversammlung ist für die aktiven Pilatuswächter/-innen obligatorisch.
- 3.5 Die Pilatuswächter/-innen sind bereit, jährlich 2 Pflichttouren zu absolvieren.
- 3.6 Der Wachtchef kann bei Vorliegen triftiger Gründe Pilatuswächter/-innen von den Pflichttouren der laufenden Saison dispensieren.
- 3.7 Bei Nichterfüllen der unter 3.2, 3.4 & 3.5 genannten Bedingungen kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

4 Wachteinsatz

- 4.1 Die Pflichttouren werden an den Wochenenden und an den Feiertagen vom Frühling bis Herbst durchgeführt. Die Daten werden jedes Jahr durch den Wachtchef neu festgelegt und sind verbindlich.
- 4.2 Aus Sicherheitsgründen sollten die Wächertouren nicht alleine durchgeführt werden.
- 4.3 Die Routenwahl ist grundsätzlich frei, sollte sich aber nach dem Blütenstand der Pflanzen und auf die meistbegangenen Wege konzentrieren.
- 4.4 Bei schlechten Wetterverhältnissen kann auf die Durchführung der Pflichttour verzichtet werden.
- 4.5 Ist ein/e Wächter/-in verhindert an einer Pflichttour teilzunehmen, muss er/sie selbst für eine Stellvertretung besorgt sein.
- 4.6 Zusätzliche Wachtouren auf freiwilliger Basis sind erwünscht.

5 Rapportwesen

- 5.1 Über jede Pflicht- und Freiwilligentour ist ein Rapport zu erstellen, der unverzüglich an den Wachtchef zu senden ist. Auch nicht durchgeführte Pflichttouren müssen rapportiert werden.
- 5.2 Die Inhaltspunkte eines Rapports sind auf dem offiziellen Formular „WÄCHTERRAPPORT“ vorgegeben.
- 5.3 Der Wachtchef erstellt auf Ende der Wachtsaison einen Jahresbericht zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 5.4 Bei festgestelltem Pflanzenfrevl und/oder jeglicher Art von Sachbeschädigung, insbesondere im Pflanzenschutzgebiet, ist unverzüglich der Wachtchef zu benachrichtigen. Die Pilatuswächter/-innen müssen über den Vorfall detailliert Bericht erstatten. Der Wachtchef leitet diese Information an die zuständigen Instanzen und den Vorstand der PRO PILATUS weiter.

6 Verhalten bei Zwischenfällen

- 6.1 Gestützt auf die Pflanzenschutzbestimmungen der Kantone Luzern und Nidwalden haben die Pilatuswächter/-innen eine amtliche Legitimation. Bei Ausübung dieser Tätigkeit ist das offizielle Wachtabzeichen zu tragen, der gültige Ausweis und eine Notapotheke mitzunehmen.
- 6.2 Bei jeder Ermahnung weisen sich die Pilatuswächter/-innen mittels gültigem Ausweis aus.
- 6.3 Bei Verstössen gegen die Pflanzenschutzbestimmungen soll eine mündliche Ermahnung in Form einer freundlichen Aufklärung erfolgen.
- 6.4 Die Pilatuswächter/-innen haben kein Recht, Einsicht in die mitgeführten Rucksäcke oder Taschen zu verlangen.
- 6.5 Die Pilatuswächter/-innen verhalten sich bei der Ausübung von Kontrollen und Ermahnungen ruhig, besonnen und korrekt. Sie lassen sich keinesfalls provozieren oder zu Tätlichkeiten hinreissen.

Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten vom 13.11.1998 der PRO PILATUS, der Vereinigung zum Schutze des Pilatusgebietes.

6102 Malters, 9. April 2002

Kommission Wachtreglement: Josef Erni
Präsident der PRO PILATUS

Robert Augustin
Kaspar Huber
Philipp Speck
Hans Stoop
Heinz Stirnimann
Fredy Vogel